

Zeitschrift: Heimatschutz = Patrimoine
Herausgeber: Schweizer Heimatschutz
Band: 58 (1963)
Heft: 1-de

Artikel: Allgemeine Postulate über den anzustrebenden Schutz der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-173841>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

<i>Gebirgslandschaften der subalpinen Molasse und der nördlichen Kalkalpen östlich der Aare</i>	Mont d'Orge près de Sion Les Follatères près de Martigny Blocs erratiques au-dessus de Monthey et de Collombey
Säntisgebiet Speer-Churfürsten-Alvier Murgtal Rigi Pilatus Hagleren-Seewenalp (LU/OW) Hohgant Luegibodenblock bei Habkern (BE)	<i>Gebirgslandschaften im ostalpinen und penninischen Bündner Inn- und Rheingebiet</i> Piz Arina bei Sent (Unterengadin) Silvretta-Vereina Schweizerischer Nationalpark und Randgebiete Kesch-Ducan-Gebiet Bernina- und Maloja-Gebiet Quellgebiet des Hinterrheins und San Bernardino-Paßhöhe
<i>Gebirgslandschaften der nördlichen Kalkalpen westlich der Aare</i> Moor auf Kaltbrunnenalp (BE) Engstligental Geltental (BE) Vanil Noir (FR/VD) La Pierreuse (VD) Vallon de Nant (VD) Derborence – Vallon de la Lizerne	<i>Gebirgslandschaften in den penninischen Walliser Alpen</i> Binntal Matterhorn-Monte Rosa Forêts de Finges-Illhorn (Pfynwald) Pyramides d'Euseigne (Val d'Hérens) Val de Bagnes
<i>Hochgebirgslandschaften der Zentralmassive und angrenzender Gebiete</i> Quellgebiet des Rheins mit Tomasee Val Piora-Lucomagno-Dötra Maderanertal und Fellital Rhongletscher mit Vorgelände Berner Hochalpen (Jungfrau-Aletsch-Gebiet)	<i>Alpensüdseite</i> Val di Campo (Poschiavo) Paludi del San Bernardino Val Verzasca Delta del Ticino e della Verzasca Ponte Brolla-Lozona
<i>Zentralalpine Täler</i> Toma-Landschaft Trockengebiet im unteren Domleschg Ruinaulta (Vorderrheinschlucht) GR Raron-Heidnisch Biel (VS) Valère et Tourbillon	<i>Sottoceneri</i> Denti della Vecchia (bei Tesserete) Parco prealpino Gandria Monte Caslano Monte Generoso Monte San Giorgio am Luganersee

Allgemeine Postulate über den anzustrebenden Schutz der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung

Im Begleittext zum Inventar hat die Kommission die Schutzmaßnahmen formuliert, die für alle Landschaften und Naturdenkmäler je nach den Verhältnissen sinngemäß zur Anwendung kommen sollen. Wir geben sie im nachfolgenden wieder:

1. Erhaltung des gegenwärtigen Zustandes

Die Umgrenzung der in die Liste aufgenommenen Landschaften und Naturdenkmäler geht aus den Karten hervor, welche jedem Objekt beigegeben sind.

Innerhalb der auf den Karten eingezeichneten Gebiete sollen der gegenwärtige Zustand und die gegenwärtige Nutzung grundsätzlich erhalten bleiben, sofern bei den einzelnen Objekten nicht ausdrücklich etwas anderes gefordert wird.

2. Schutz von Flora und Fauna

In den Schutzgebieten und Erholungsräumen soll die Pflanzen- und Tierwelt überall geschont und geschützt werden. Deshalb ist auf den ein-

zelen Inventarblättern darauf nur da Bezug genommen, wo besondere Schutzmaßnahmen notwendig erscheinen.

3. Neubauten

Soweit bestehende Ortschaften in die zu schützenden Landschaften einbezogen wurden, sollen deren Baugebiete nur auf Grund von Zonenplänen erweitert werden, die den Schutz des Landschaftscharakters gewährleisten.

Außerhalb der bestehenden und der daran anschließenden, durch Zonenpläne ausgeschiedenen Baugebiete sind nur Bauten zuzulassen, welche für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung notwendig und an das Landschaftsbild gut angepaßt sind. Jegliche Streubebauung durch Wochenend- und Ferienhäuser oder andere nicht land- und forstwirtschaftlichen Zwecken dienende Bauten ist auszuschließen.

4. Freileitungen

In den zu schützenden Gebieten sollen ohne zwingende Gründe keine neuen Freileitungen irgendwelcher Art erstellt werden. Die Verkabelung oder Verlegung bestehender Freileitungen ist anzustreben.

5. Tourismus

Die Zugänglichkeit der zu schützenden Gebiete soll durch keine neuen Bahnen und durch keine neuen Straßen erleichtert werden.

Soweit in den Schutzgebieten bestehende Straßen und Wege keine unbedingt offenzuhaltenden Ortsverbindungen oder Zugänge darstellen, ist auf ihnen der Motorfahrzeugverkehr zu beschränken, namentlich durch Sonntagsfahrverbote.

Camping soll in den zu schützenden Gebieten untersagt oder höchstens auf wenigen besonders bezeichneten Plätzen zugelassen werden.

6. Gewässerschutz

Die in die zu schützenden Landschaften einbezogenen Gewässer sollen von Verunreinigungen jeder Art freigehalten werden. Zur Beseitigung bestehender Gewässerverunreinigungen sind die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen.

In den Gewässern sollen die gegenwärtigen Wassermengen und Wasserstände erhalten bleiben. Soweit diese bereits durch Wassernutzungen beeinträchtigt sind, müssen Restwassermengen angestrebt werden, welche den derzeitigen Zustand verbessern.

7. Lärmbekämpfung und Verhinderung von Luftverunreinigungen

Jeglicher vermeidbare Lärm und jegliche Verunreinigung der Luft sind von den zu schützenden Gebieten fernzuhalten.

Die nachfolgenden 30 Bilder sollen wenigstens andeutungsweise eine Vorstellung von der Verschiedenartigkeit und Schönheit der bis heute in das Inventar aufgenommenen 106 Landschaften geben.